

Newsletter 02/2026

Thema: Änderungen in der Zivilprozessordnung (ZPO), insbesondere Zuständigkeit der Gerichte / Zivilrecht

1. Einleitung

Am 11. Dezember 2025 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 318/2025 das „Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen“ veröffentlicht. Die wesentlichen Regelungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Ziel der Reform ist die Stärkung der Amtsgerichte, der Ausbau der Spezialisierung an Landgerichten sowie eine effizientere Zuweisung gerichtlicher Verfahren.

2. Inhaltliche Darstellung der Änderungen

2.1 Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts

Die Streitwertgrenze für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte wird von bisher 5.000 € auf **10.000 €** angehoben. Zivilrechtliche Streitigkeiten bis zu diesem Wert fallen künftig in die erstinstanzliche Zuständigkeit der Amtsgerichte (AG). Streitwerte darüber sind dem Landgericht (LG) zugewiesen.

2.2 Streitigkeiten, die beim Amtsgericht verbleiben

Auch nach der Reform bleiben bestimmte Angelegenheiten ungeachtet des Streitwerts in der Zuständigkeit der Amtsgerichte. Dazu gehören insbesondere:

- Wohnraummietstreitigkeiten (§ 23 Nr. 2a GVG):
Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern über Wohnraum – unabhängig vom Streitwert.
- Streitigkeiten nach § 43 Abs. 2 WEG (§ 23 Nr. 2c GVG)
- Nachbarrechtliche Streitigkeiten (§ 23 Nr. 2e GVG):
Unter anderem Ansprüche aus den §§ 906, 910, 911 und 923 BGB sowie entsprechende landesrechtliche Normen.
- Familiensachen (§ 23a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. FamFG):
Das Amtsgericht ist als Familiengericht weiterhin ausschließlich zuständig für Scheidung, Unterhalt, Sorge- und Umgangsrecht, Abstammungssachen sowie Gewaltschutzangelegenheiten.
- Betreuungs- und Unterbringungssachen (§ 23a Abs. 2 Nr. 1 GVG)
- Nachlass- und Teilungssachen (§ 23a Abs. 2 Nr. 2 GVG)

Die Beibehaltung dieser Zuständigkeiten dient der Konzentration von Verfahren mit hohem Bedarf an Spezialisierung und Erfahrung in sozialen Konflikten an den örtlichen Amtsgerichten.

2.3 Zuständigkeiten der Landgerichte

Unabhängig vom Streitwert werden bestimmte Verfahren künftig den Landgerichten zugewiesen, etwa Presse- und Äußerungsrechtsstreitigkeiten, bestimmte Vergabeverfahren sowie Streitigkeiten aus Heilbehandlungen. Dies dient dem Ausbau der fachlichen Spezialisierung.

2.4 Anhebung der Rechtsmittel- und Beschwerdewertgrenzen

Zum 1. Januar 2026 werden die Wertgrenzen für Berufungen und Beschwerden erhöht: Die bisherige Grenze von 600 € steigt auf **1.000 €**. Die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof wird erst ab einem Beschwerdewert von 25.000 € statt bisher 20.000 € zugelassen.

2.5 Übergangsregelungen

Die neuen Streitwert- und Zuständigkeitsregelungen gelten für Verfahren, die **ab dem 1. Januar 2026** anhängig gemacht werden. Für ältere Verfahren gelten die bisherigen Regeln weiter.

3. Zusammenfassung

Ab dem 1. Januar 2026 werden die Amtsgerichte durch eine höhere Streitwertgrenze gestärkt und übernehmen Zivilstreitigkeiten bis 10.000 €. Wohnraummietstreitigkeiten, familienrechtliche Auseinandersetzungen und weitere spezielle Materien verbleiben weiterhin vollständig bei den Amtsgerichten. Gleichzeitig werden ausgewählte Spezialmaterien den Landgerichten zugewiesen, um die Spezialisierung innerhalb der Justiz auszubauen. Für Mandanten bedeutet dies eine Veränderung der Verfahrenswege und der strategischen Prozessführung, insbesondere im Hinblick auf Rechtsmittel. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der Rechtsweg in der Nähe des Bürgers eröffnet wird. Entscheidend wird sein, dass die Justiz entsprechend personell ausgestattet wird. Keine kürzeren Rechtswege, wenn dadurch die Verfahrensdauer verlängert wird.

Ihr
Dr. Stangl
Rechtsanwalt

